



Vertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des Kantons Aargau an basellandschaftlichen Gymnasien

Vom 2. Juni 1998 (Stand 1. September 2021)

Zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau, vertreten durch ihre Regierungsräte,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

¹ Den Absolventinnen und Absolventen der Bezirksschulen Rheinfelden, Laufenburg, Möhlin und Frick, steht der Zugang zu einem basellandschaftlichen Gymnasium oder der DMS 3 offen.

² Schulort ist in der Regel MuttENZ, doch bleibt dem Kanton Basel-Landschaft im Zuge optimaler Klassenbildung die Zuteilung an ein anderes basellandschaftliches Gymnasium vorbehalten. Dabei gelten die gleichen Kriterien wie für die Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2

¹ Die Schülerinnen und Schüler des Kantons Aargau sind, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3, rechtlich den Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Basel-Landschaft gleichgestellt.

² Der Abschluss der aargauischen Bezirksschule in ihrer gegenwärtigen Dauer und Struktur und mit dem bisher vereinbarten Zusatzunterricht und der Abschluss der progymnasialen Abteilung der basellandschaftlichen Sekundarschule sind als Aufnahmevoraussetzung grundsätzlich gleichwertig. Die Übertrittsmodalitäten in die einzelnen Schultypen werden von der Basellandschaftlichen Rektorenkonferenz nach Anhörung des Aargauischen Erziehungsdepartementes festgelegt. Sie orientieren sich an den aargauischen Übertrittsbedingungen für Mittelschülerinnen und Mittelschüler.

³ Bei Veränderungen der Dauer, der Struktur oder des Anforderungsniveaus im Kanton Basel-Landschaft sorgen die Vertragspartner gemeinsam dafür, dass die schulischen Voraussetzungen für einen Übertritt ans Gymnasium gewährleistet und die Rahmenbedingungen des MAR eingehalten werden.

§ 3

¹ Das Schulgeld beträgt Fr. 18'750.– pro Schülerin oder Schüler des Gymnasiums oder der DMS 3.

² Mit diesem Schulgeld sind alle Aufwendungen des Kantons Basel-Landschaft für den Schulbesuch, einschliesslich des Zusatzunterrichts im bisherigen Rahmen, abgegolten.

³ Der Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Grundlage für die Anpassung bildet der Landesindex der Konsumentenpreise für den Monat Oktober 1997 mit 104.0 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Eine Tarif-Anpassung erfolgt jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres. Massgebend ist der Landesindex des Oktobers des Vorjahres.

§ 4

¹ Stichdaten für die Erhebung der Anzahl Schülerinnen und Schüler sind der 15. November und der 30. April.

² Das Schulgeld wird von denjenigen Schülerinnen und Schülern erhoben, deren Eltern den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau haben.

³ Das Schulgeld ist für ein ganzes Semester geschuldet.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt einmal pro Jahr nach dem zweiten Stichtag.

§ 5

¹ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wählt auf Vorschlag des Regierungsrates des Kantons Aargau zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Aufsichtskommission des Gymnasiums Muttenz.

² Die beteiligten Direktionen beziehungsweise Departemente informieren sich gegenseitig rechtzeitig über sich abzeichnende Änderungen.

§ 6

¹ Das Abkommen vom 22. Dezember 1993/18. Januar 1994 ¹⁾ wird aufgehoben.

² Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den Beginn des Wintersemesters des Schuljahres 1997/98 in Kraft. Er wird für 3½ Jahre fest abgeschlossen. Danach ist er jeweils per Ende eines Schuljahres, unter Einhaltung einer vierjährigen Frist, kündbar.

³ Aargauische Schülerinnen und Schüler, die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages im Kanton Basel-Landschaft in Ausbildung stehen, haben Anspruch darauf, ihre Schulzeit hier zu beenden. Während dieser Zeit bleibt der Kanton Aargau im genannten Umfang kostenpflichtig.

§ 7 *

¹ Der Vertrag wird im gegenseitigen Einvernehmen per 31. Juli 2025 aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 541 (SAR 420.530)

² Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Aargau, die im Zeitpunkt der Aufhebung des Vertrages in einem basellandschaftlichen Gymnasium in Ausbildung stehen, haben Anspruch darauf, ihre Schulzeit hier zu beenden. Während dieser Zeit bleibt der Kanton Aargau entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zahlungspflichtig.

³ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wählt auf Vorschlag des Regierungsrates des Kantons Aargau letztmals für die Amtsperiode vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2028 zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Schulrat des Gymnasiums Muttenz.

Liestal, 2. Juni 1998

Regierungsrat
Basel-Landschaft

Präsident
Schmid

Landschreiber
Mundschin

Aarau, 8. Juli 1998

Regierungsrat Aargau

Landammann
Siegrist

Staatsschreiber
Pfirter

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
23.06.2021	01.09.2021	Ingress	geändert	2021/09-05
23.06.2021	01.09.2021	§ 7	eingefügt	2021/09-05

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	23.06.2021	01.09.2021	geändert	2021/09-05
§ 7	23.06.2021	01.09.2021	eingefügt	2021/09-05